

# Rechtsschutzordnung

### § 1 Begriff des Rechtsschutzes

- 1. Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- 2. Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens bei Rechtsfragen, die gewerkschaftspolitisch landesweite Bedeutung haben. Die Rechtsberatung ist grundsätzlich kostenlos.
- 3. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die Kostenübernahme in einem gerichtlichen Verfahren. Dies ist nur entsprechend der gültigen Rechtsschutzordnung in Abstimmung mit dem SBB möglich, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage landesweite Bedeutung hat und die Aussicht auf Erfolg gegeben ist.

## § 2 Rechtsschutzvoraussetzungen

- 1. In Disziplinar- und Strafverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt; es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt.
- 2. Rechtsschutzgewährung setzt voraus, dass das Mitglied dem SSV 3 Monate ununterbrochen angehört. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist nicht zulässig.
- 3. Die aus der Übernahme des Rechtsschutzes entstandenen Kosten können vom Mitglied zurückgefordert werden, falls es innerhalb von 3 Monaten nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens seinen Austritt aus dem SSV erklärt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt hat bzw. aus dem SSV ausgeschlossen wird.

#### § 3 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- 1. Der Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 2. Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsschutzmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

- 3. Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende wahrheitsgemäße Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen, die voraussichtliche Streitwerthöhe und eine Schätzung über die wahrscheinlich zu erwartenden Kosten beizufügen.
- 4. Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz wird ein Prozessbevollmächtigter im Einvernehmen mit dem SBB bestimmt.

#### § 4 Rechtsschutzkosten

- 1. Beim Verfahrensrechtsschutz hat sich das jeweilige Mitglied, entsprechend der Rechtsschutzordnung des SBB, mit 10 % an den Verfahrenskosten zu beteiligen.
- 2. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der rechtsschutzgewährenden Stelle getroffen werden.
- 3. Vergleiche bedürfen der Zustimmung der rechtsschutzgewährenden Stelle. Wird ein Vergleich ohne deren Zustimmung abgeschlossen, so kann sie die Erstattung der entstehenden Rechtsschutzkosten verweigern bzw. vom Einzelmitglied zurückverlangen.
- 4. Soweit Anspruch auf Kostenerstattung gegen Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die rechtsschutzgewährende Stelle abzuführen.

## § 5 Entzug des Rechtsschutzes

- Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Aussagen beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzverordnung verstößt. Gezahlte Kostenvorschüsse können in solchen Fällen zurückverlangt werden.
- 2. Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die rechtsschutzgewährende Stelle den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

#### § 6 Haftungsausschluss

Eine Haftung des SSV und seines Vorstandes aus Anlass einer Rechtsberatung oder Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung in der vorstehenden Fassung ist am 27.09.97 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt am 28.09.97 in Kraft.